

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



15.300 s Kt.IV. TG. Änderung des Jagdgesetzes für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 4. Februar 2016

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2016 die vom Kanton Thurgau am 12. Januar 2015 eingereichte Standesinitiative zu Biberschäden vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Anpassung der eidgenössischen Gesetzgebung, damit die Behebung von Biberschäden an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vergütet werden kann. Die Kosten sollen von Bund und Kantonen getragen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Luginbühl

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Luginbühl

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Thurgau folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.

1.2 Begründung

Der Biber bereichert als wichtiges und natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und in grossen Teilen des Thurgaus einen Lebensraum gefunden.

Der Biber ist populär und in der Bevölkerung beliebt. Seine hohe Akzeptanz ist aber bei einem Teil der Thurgauerinnen und Thurgauer in Gefahr, wenn die steigenden Schäden an Infrastrukturen nicht verhindert oder den Eigentümern nicht entschädigt werden.

Wie andere Wildtiere (z. B. Adler, Luchs) geniesst der Biber den Schutz durch das Jagdgesetz und darf weder bejagt noch gefangen werden. Ebenfalls ist es Landeigentümern per Gesetz untersagt, Biberdämme und -bauten zu zerstören. Nur in extremen Ausnahmefällen ist dies mit einer Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau möglich.

Mit der laufenden Zunahme der Biberpopulation suchen sich die Nager vermehrt neue Lebensräume. Damit verbunden entstehen vermehrt Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bäumen und Pflanzen sowie Schäden an Infrastrukturen durch Graben von Höhlen. Wie bei anderen geschützten Wildtieren werden Schäden an Kulturen und Bäumen durch Bund und Kanton den Eigentümern entschädigt. Beim Biber entstehen zusätzlich Schäden an Infrastrukturen, welche gemäss Gesetz nicht entschädigt werden.

Mit dem "Konzept Biber Thurgau" vom 17. Dezember 2013 wurde der Umgang mit dem Biber und mit möglichen Konflikten ausführlich beschrieben. Das Konzept informiert sehr gut über die heute hohe Biberpopulation im Thurgau, über Schäden und mögliche Präventionsmassnahmen. Eine Lösung für die Finanzierung bei Schäden an Infrastrukturen zeigt es aber nicht auf.

Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursachte und er nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist. Der Bund, der Kanton, die Allgemeinheit möchten den Biber in der Schweiz schützen und ihm Lebensräume anbieten. Also besteht ein allgemeines Interesse am Gedeihen der Biberpopulation; somit ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, alle Schäden, welche Biber verursachen, den Landeigentümern zu vergüten. Da sich die Lebensräume des Bibers auf die Gebiete entlang von Gewässern begrenzen, konzentrieren sich die Schäden in der Regel auf wenige Geschädigte. Dies ist nicht solidarisch und entspricht nicht unserem demokratischen Verständnis.



2 Erwägungen der Kommission

Der Biber, der ab den 1950er Jahren in den Gewässern verschiedener Regionen der Schweiz wieder angesiedelt wurde, ist heute durch das Jagdgesetz (SR 922.00) geschützt. Dieser Schutz sowie die Ausdehnung der geeigneten natürlichen Lebensräume förderten seine allmähliche Ausbreitung von den grossen Flüssen in die kleinen Zuflüsse. Heute leben über 40 Prozent des Bestandes in kleinen Wasserläufen, die sich oft in Landwirtschaftszonen oder in der Nähe von Siedlungen befinden, wodurch immer mehr Zwischenfälle mit Bibern zu verzeichnen sind.

Der Kanton Thurgau hat aufgrund einer starken Ausbreitung des Biberbestands am 12. Januar 2015 eine Standesinitiative eingereicht, wonach die Gesetzgebung so anzupassen ist, dass Bund und Kantone die Kosten der Behebung von Infrastrukturschäden übernehmen müssen. Die von Bibern gegrabenen Bauten können nämlich zu einem teilweisen Einsturz von Infrastrukturen wie Strassen oder Kanalböschungen führen. Ausserdem verursachen die Biberdämme Überschwemmungen, die manchmal landwirtschaftliche Nutzflächen beschädigen oder Entwässerungen und Verbauungen wirkungslos machen.

Die Kommission stellt fest, dass Biberschäden meist weniger als 10 Meter von den Gewässern entfernt zu finden sind und mit angemessenen Präventionsmassnahmen eingedämmt werden können. Die Einhaltung einer Pufferzone, die im Übrigen von der Reglementierung zum Gewässerschutz vorgeschrieben wird, ermöglicht den Biberschäden an Infrastrukturen entgegenzuwirken. Nach Ansicht der Kommission müssen die Probleme des Zusammenlebens mit dem Biber durch solche Präventionsmassnahmen gelöst werden.

Deshalb ist die Kommission der Meinung, dass die durch Biberschäden resultierenden Kosten nicht vom Bund getragen werden sollten, auch wenn sie sich der Art und des Ausmasses der Schäden bewusst ist. Die Kommission beantragt mit 7 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.